



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

gerade in Zeiten wie diesen lohnt sich ein Blick auf die guten Nachrichten: Die bisher von Ihnen allen eingehaltenen Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen zeigen Wirkung. Im Hohenlohekreis haben wir von Samstag bis Mittwoch 20 neue Infektionen vermieden, die Zahl der Genesen steigt erfreulicherweise täglich an. Die Eindämmung des Coronavirus ist damit im Hohenlohekreis sehr erfolgreich, auch die Hohenloher Krankenhaus gGmbH war bislang stets aufnahmefähig und ist dies weiterhin. Mit der Isolierstation in Künzelsau sind wir sehr gut aufgestellt.

Dennoch müssen wir auch das große „aber“ bedenken: Die Corona-Pandemie ist noch lange nicht vorbei. Wir müssen weiterhin wachsam sein und uns angemessen verhalten. Man kann fast sagen, der schwierige Teil beginnt erst jetzt: Denn mit den Lockerungen der infektionsschützenden Maßnahmen von Bund und Ländern geht auch einher, dass wir uns viel umsichtiger im Alltag verhalten müssen. Nicht ohne Grund sprechen unser Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Bundeskanzlerin Angela Merkel von einem „zerbrechlichen Erfolg“. Die jetzt durch Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg erlassenen Lockerungen betreffen hauptsächlich die schrittweise Öffnung von Einzelhandel, Bibliotheken, Schulen und Hochschulen. Dabei gilt weiterhin der Schutz unserer Gesundheit als das höchste Gebot. Eine Übertragung des Virus muss nach wie vor so weit wie möglich

verhindert werden. Dies geschieht weiterhin durch Hygienemaßnahmen, Abstandsregeln und eine Verringerung der Kontaktzahlen auf das Notwendigste. Ich begrüße daher, dass ab kommender Woche eine „Bedeckungspflicht“ von Mund und Nase beim Einkaufen und im Öffentlichen Nahverkehr in Baden-Württemberg eingeführt wird,



um die Verbreitung zu verlangsamen. Dieser kann selbst hergestellt sein und sollte ein dichtes Gewebe haben. Auch regelmäßiges Händewaschen und Abstandhalten zum Mitmenschen sind immer und überall unbedingt einzuhalten. Dies ist der vorsichtige Einstieg in eine neue Normalität. Das Einhalten von Hygienemaßnahmen muss für uns zum normalen Verhalten gehören.

Viele werden sich fragen, warum Kindertageseinrichtungen und Kindergärten geschlossen bleiben. Dies ist leider notwendig, weil kleinere Kinder die Kontaktbeschränkungen nur sehr schwer

selbstständig einhalten können. Und von den Betreuern und Lehrern können wir nicht verlangen, für die Überwachung der Beschränkungen verantwortlich zu sein. Bund und Länder haben deswegen beschlossen, im ersten Schritt ab 4. Mai nur die Schülerinnen und Schüler zuzulassen, für die in diesem oder nächsten Jahr eine Abschlussprüfung ansteht oder die sich in einer Prüfungsklasse einer beruflichen Schule befinden.

Auch im Einzelhandel wird das Prinzip der schrittweisen Öffnung verfolgt. Das öffentliche Leben läuft langsam wieder an, damit die Menschen schrittweise und nicht alle auf einmal in die Innenstädte strömen. Deswegen werden nur Läden mit einer Verkaufsfläche kleiner als 800 qm geöffnet. Auch Kfz-Händler, Fahrrad- und Buchhandlungen dürfen unabhängig von der Verkaufsfläche wieder öffnen.

Diese Pandemie ist für uns als Gesellschaft kein Sprint oder Mittelstrecken-Lauf, sondern ein Marathon. Und auch wenn wir sehr schnell gestartet sind, müssen wir jetzt unser Tempo finden und dürfen das Ziel nicht aus den Augen verlieren. Eine zweite Welle von hohen Infektionszahlen wollen wir auf jeden Fall verhindern. Dazu bitte ich um Ihre Mitwirkung und bedanke mich bei Ihnen allen für den Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung.

Ihr
Dr. Matthias Neth,
Landrat

Betrieb des Landratsamtes wird hochgefahren

Maskenpflicht für Besucher und Mitarbeiter

In den vergangenen Wochen wurde ein großer Teil der Mitarbeiter des Landratsamtes zur Unterstützung des Gesundheitsamtes und Bewältigung der COVID-19-Lage abgezogen. Weitere Mitarbeiter arbeiteten in einem Schichtbetrieb mit Homeoffice-Regelung, um eine gegenseitige Ansteckung zu verhindern. In Kürze wird der Großteil der Mitarbeiter wieder an seine ursprünglichen Arbeitsplätze zurückkehren.

Ab Montag, 4. Mai 2020, werden die Zulassungsstelle, die Führerscheinstelle, die Ausländerbehörde und Asylbewerberleistung

sowie die Einbürgerungsbehörde wieder zu den regulären Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr geöffnet. Entsprechende Vorbereitungen werden getroffen. Alle anderen Bereiche sowie die Außenstellen bleiben weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Kundenkontakte sind in diesen Ämtern nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 07940 18-0 möglich. Im Bereich der KFZ-Zulassung wird weiterhin die Möglichkeit der Online-Terminvergabe unter www.hohenlohekreis.de im Bereich Bürgerservice → Kfz-Zulas-

sung empfohlen.

Das Landratsamt bittet jedoch darum, Behördengänge nach Möglichkeit zu vermeiden. Viele Dinge lassen sich auch telefonisch abklären.

Zum Schutz der Mitarbeiter und der Bevölkerung ist im Landratsamt ab sofort das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Das heißt: Sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Besucher dürfen das Landratsamtsgebäude samt allen Außenstellen nur mit Maske betreten. Auch einfache Mund-Nasen-Bedeckungen sind erlaubt.



Im Landratsamt gibt es seit 21. April eine Maskenpflicht für Mitarbeiter. Hier Lea Carle und Loni Hornemann (von links) an der Bürgertheke mit Mund-Nasen-Bedeckung.

Häufige Fragen und Antworten

Beratung auch unter der Nummer des Bürger-Info-Telefons 07940 18-888

Was ändert sich an den Ausgehbeschränkungen?

Durch die fünfte Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April werden im Einzelhandel, bei Bibliotheken und bei Schulen die bisherigen Schließungen schrittweise zurückgenommen. Grundsätzlich bleiben das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen weiter aufrechterhalten, einschließlich des Verzichts auf private Reisen und Verwandtenbesuche.

Gibt es eine allgemeine Maskenpflicht?

Ergänzend zum Abstandsgebot und den Kontaktbeschränkungen muss in Baden-Württemberg ab dem 27. April 2020 eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkaufen getragen werden. Damit ist das Tragen einer Alltagsmaske gemeint und ausdrücklich kein medizinischer Mundschutz.

Welche Läden haben jetzt wieder geöffnet?

In einem ersten Schritt wird die Öffnung folgender Einrichtungen ab dem 20. April 2020 bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen – zusätzlich zu den bereits in den letzten Wochen zulässigen Öffnungen – wieder erlaubt:

- Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
- Unabhängig von der Verkaufsfläche Kfz-Händler, Fahrrad- und Buchhandlungen
- Bibliotheken – auch an Hochschulen
- Archive

Friseurbetriebe sollen nach Beschluss von Bund und Ländern unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz und Hygieneauflagen voraussichtlich ab 4. Mai wieder öffnen können.

Warum gibt es gerade bei 800 Quadratmeter eine Grenze?

Die Rückkehr zur gesellschaftlichen Normalität muss mit Bedacht erfolgen, denn oberste Priorität hat weiter der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Deswegen erfolgt auch die Öffnung von Geschäften schrittweise.

Dabei hat man sich auf die 800 Quadratmeter als Anknüpfungspunkt geeinigt, weil alles darüber als großflächiger Einzelhandel gilt. Das ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Baunutzungsverordnung. Großflächiger Einzelhandel wie Kaufhäuser und große Ladengeschäfte ziehen üblicherweise mehr Menschen an. Deshalb dürfen zunächst nur die kleineren Läden öffnen.

Sind Restaurantbesuche wieder erlaubt? Was bleibt weiterhin geschlossen?

Nein, Restaurantbesuche sind vorerst noch nicht erlaubt. Unverändert geschlossen bleiben müssen:

- Gastronomiebetriebe, abgese-

hen vom Außerhaus-Verkauf

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, zoologische und botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- Spielplätze
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massage-Studios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe

Wann machen die Schulen und Hochschulen wieder auf?

Die stufenweise Öffnung der Schulen beginnt am 4. Mai 2020 mit den Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie den Abschlussklassen der beruflichen Schulen.

Wann macht die Kinderbetreuung wieder auf?

Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben vorerst geschlossen. Die Notbetreuung bleibt gewährleistet und wird erweitert.

Darf ich mit Freunden joggen gehen oder Radfahren?

Es gilt bislang keine allgemeine Ausgangsperre. Sport im Freien ist weiterhin erlaubt. Es ist zu beachten, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren Person oder den im Haushalt lebenden Personen oder

im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt sind.

Kann ich zum Hausarzt oder ins Krankenhaus gehen?

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung muss aufrechterhalten werden und sollte beim Vorliegen entsprechender Symptome auch weiter angeboten werden. Wer sich krank fühlt, sollte seinen Hausarzt anrufen. Er entscheidet je nach Symptomen über das weitere Vorgehen. Dringliche Behandlungen im Notfall sind weiterhin im Krankenhaus möglich. Soweit möglich, sollten nicht dringende notwendige Behandlungen auf spätere Termine verschoben werden.

Werden bald weitere Lockerungen der Beschränkungen beschlossen?

Der Bund und die Landesregierung werden die Maßnahmen alle 14 Tage überprüfen, weil sich erst dann mögliche Auswirkungen der Lockerungen zeigen.



Beim Einkaufen ist ab dem 27. April das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, ebenso im Öffentlichen Personennahverkehr.



Restaurants und Gastronomiebetriebe müssen weiterhin geschlossen bleiben. Abhol- und Lieferservices sind weiter erlaubt.



Sport im Freien ist nach wie vor erlaubt, jedoch müssen auch hier die geltenden Kontaktbeschränkungen beachtet werden.



Schrittweise Öffnung der Schwerpunkthöfe – mit Einschränkungen

Altpapier und Verpackungen können zusätzlich an allen Werktagen in Öhringen beim Mietpark Lang abgegeben werden

Abfallentsorgung bei einer Coronainfektion

Pflicht zur Mülltrennung bei Quarantäne weitestgehend aufgehoben

Die Recycling- und Schwerpunkthöfe des Hohenlohekreises sind wegen der Corona-Krise seit einigen Wochen geschlossen. Um die in der letzten Zeit angefallenen Verpackungen und das Altpapier nun wieder abgeben zu können, öffnen ab 27. April einige der Schwerpunkthöfe. Zusätzlich werden auf dem Gelände der Firma Mietpark Lang, Ziegeleistraße 17, in Öhringen Container für Verpackungen und Altpapier aufgestellt. Die Abfallwirtschaft bittet eindringlich, vor allem Gewerbetreibende, diese Abgabemöglichkeit beim Mietpark Lang zu nutzen. „Papier und Verpackungsabfälle werden am häufigsten neben der Grünen Tonne zusätzlich über die Recyclinghöfe entsorgt. Deshalb haben wir für diese Wertstoffe im Großraum Öhringen-Bretzfeld eine zusätzliche Abgabemöglichkeit geschaffen“, erklärt Silvia Fritsch, Betriebsleiterin der Abfallwirtschaft. Fritsch bittet trotzdem, genau zu überprüfen, ob eine Entsorgung gleich jetzt notwendig ist. So können Rückstaus und lange Wartezeiten vermieden werden. Die Abfuhr der Grünen Tonne für Verpackungen und Altpapier bleibt ebenfalls wie gehabt. „Es ist toll, wie die Bürgerinnen und Bürger mit der momentanen Situation umgehen. Das ist nicht selbstverständlich, und dafür möchte ich mich bedanken“, betont Fritsch. Bei der Anlieferung auf den Höfen sind bestimmte Regeln zu beachten, die vor Ort ausgehängt sind. An erster Stelle steht der Schutz der Mitarbeiter und der



Bereichsleiter Joachim Bahr erklärt die fünf Regeln zur Anlieferung.

Anlieferer, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Die Materialien müssen zu Hause vorsortiert werden, damit das Entladen zügig erfolgen kann. Es werden nur Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen angenommen, um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit der Entsorgung bieten zu können. Die Anlieferer müssen in ihren Fahrzeugen sitzen bleiben, bis sie auf den Hof fahren dürfen. Nach dem Einlass ist es einer Person gestattet, die mitgebrachten Materialien zu entsorgen. Mitfahrer bleiben über diese Zeit im Fahrzeug sitzen. Der Sicherheitsabstand zum Personal und den anderen Anlieferern ist stets einzuhalten. Es dürfen sich maximal vier Fahrzeuge gleichzeitig auf dem Schwerpunkthof-Gelände befinden. „Wir bitten die Anlieferer, sich an diese Regeln zu halten, um sich und andere zu schützen“, betont Joachim Bahr, Bereichsleiter Entsorgungsanlagen.

Die Schwerpunkthöfe öffnen mit eingeschränkter Öffnungszeiten, um Personal gezielt einsetzen zu können und die häufigere Leerung der Container während den Schließzeiten gewährleisten zu können. Diese Regelung gilt voraussichtlich bis 31. Mai 2020.

Die Öffnungszeiten der restlichen Recyclinghöfe im Kreisgebiet werden rechtzeitig über die Presse sowie Homepage und App der Abfallwirtschaft bekanntgegeben. Die Abfall-App ist stets aktuell und informiert über alle anstehenden Veränderungen rund um das Thema Abfall. Sie steht in den gängigen App-Stores unter dem Namen „Abfallinfo HOK“ kostenlos zum Download zur Verfügung. Gerne berät das Team der Service-Hotline telefonisch unter 07940 18-555.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut Hygienemaßnahmen für die Abfallentsorgung bei Haushalten mit einer Coronainfektion erlassen. Diese Maßnahmen gelten auch für Personen, die in Kontakt mit einem Infizierten waren und deshalb unter Quarantäne stehen. Die Abfallwirtschaft Hohenlohekreis informiert über diese Maßnahmen:

Abfälle, die zwischengelagert werden können, wie z.B. Verpackungsabfälle, Altpapier, Glas und Batterien sollen separat gesammelt werden. In diesen Abfällen sind wertvolle Rohstoffe, die auch später, nach der häuslichen Quarantäne, noch richtig entsorgt werden können. Alle anderen Abfälle in diesen Haushalten, die entsorgt werden müssen, gehören in die Restmülltonne (schwarze Tonne), z.B.: häusliche Bioabfälle (Küchenabfälle); Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden; Taschentücher, Aufwischtücher; Einwegwäsche und Hygieneartikel (z. B. Windeln); Schutzkleidung und Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen. Über die Restmülltonne werden diese Abfälle der Verbrennung zugeführt.

Damit ist die Pflicht zur Mülltrennung bei diesen Haushalten weitgehend aufgehoben. „Diese Maßnahmen sind wichtig! Zum eigenen Schutz, aber auch zum Schutz der Müllwerker, um die Ansteckungsgefahr bei kontaminierten Abfällen soweit es geht zu reduzieren“, so die Betriebsleiterin der Abfallwirtschaft Silvia Fritsch. Diese Regelung gilt, bis beim betroffenen Haushalt die Quarantäne beendet ist. Danach greift wieder die reguläre Pflicht zur Mülltrennung.

Schwerpunkthof	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	geöffnet ab
Mietpark Lang Öhringen	8.00 – 18.00	8.00 – 18.00	8.00 – 18.00	8.00 – 18.00	8.00 – 18.00	8.00 – 16.00	27. April
Öhringen	16.00 – 19.00	9.00 – 13.00	16.00 – 19.00	-	16.00 – 19.00	8.30 – 14.00	27. April
Dörzbach				16.00 – 19.00		9.30 – 12.30	30. April
Bretzfeld			9.30 – 12.30				6. Mai
Niedernhall				16.00 – 19.00			7. Mai

ELR: Anträge zeitnah einreichen

Ausschreibung des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) läuft trotz Corona-Krise weiter - Antragsfrist 30. April 2020

Anträge für Rückflussmittel im regulären ELR-Programm sowie ELR-Aufträge für den Bereich der Grundversorgung und Barrierefreiheit müssen zeitnah bei den Bürgermeisterämtern eingereicht und von diesen bis 30. April 2020 mit den erforderlichen Anlagen beim Landratsamt Hohenlohekreis und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt werden.

Aufgrund zahlreicher Eingaben vor allem aus der Gastronomie hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz festgelegt, dass darüber hinaus auch nach Fristende die Antragstellung für Projekte aus dem Bereich der Grundversorgung möglich ist. Gemeinden, die solche Projekte unterstützen, können ab Juni 2020 fortlaufend unterjährige Aufnahmeanträge stellen. Für die zur Förderung ausgewählten Projekte ist eine monatliche Einplanung bis September 2020 vorgesehen.



Der Forchtenberger Bürgermeister Michael Foss besichtigt ein ELR-geförderteres Projekt mit Vertreterinnen des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Landratsamts Hohenlohekreis.

In den Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen werden vom ELR Fördermittel für strukturell wichtige, besonders dringliche und kurzfristig umsetzbare Projekte zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus

Info:

Ziel des ELR ist, im ländlichen Raum attraktive Ortskerne zu schaffen, die zeitgemäßes Leben und Wohnen ermöglichen, sowie eine wohnortnahe Versorgung zu sichern und zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Dazu werden Umnutzungen leerstehender Gebäude zu Wohnraum, Aufstockungen, umfassende Sanierungen und die Schließung von Baulücken im Ortskern, aber auch Maßnahmen der Grundversorgung und von Gewerbetreibenden finanziell unterstützt.

liegt der Fokus der Sonderausschreibung auf der lokalen Grundversorgung, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Förderung von

Dorfgeschäften gerichtet wird. Zur Grundversorgung zählen aber auch z.B. Dorfläden, Metzgereien und Bäckereien, Ärzte, Physiotherapeuten und Handwerksbetriebe.

Eine Vielzahl an öffentlichen Einrichtungen, aber auch Einrichtungen zur Grundversorgung, ist nicht barrierefrei. Im ELR werden daher neben investiven Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich auch örtliche Koordinatoren bei der Durchführung sogenannter „Barrierefreiheitschecks“ gefördert.

Ansprechpartner im Landratsamt Hohenlohekreis ist Martin Hellemann, E-Mail: Hellemann-Brenner@hohenlohekreis.de, Telefon 07940 18-272. Antragsdrucke und weitere Informationen können unter www.rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx abgerufen werden.

Vorsichtsmaßnahmen für die Restmülltonne

Bei der Entsorgung von kontaminierten Abfällen über die Restmülltonne sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen:

• **Spitze oder scharfe Gegenstände** (z. B. Spritzen und Skalpell) müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.

• **Geringe Mengen an flüssigen Abfällen** sind mit ausreichend saugfähigem Material in Verbindung zu bringen, um die Tropffreiheit zu gewährleisten. Größere Mengen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.

• **Alle Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln**, die nach Befüllung beispielsweise durch Verknöten fest zu verschließen sind.

• **Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen** oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (z.B. Keller).

Weitere Informationen stehen auf der Homepage der Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft-hohenlohekreis.de und sind in der Abfall-App eingepflegt. Sie ist immer aktuell und steht in den gängigen App-Stores unter dem Namen „Abfallinfo HOK“ kostenlos zum Download zur Verfügung. Gerne berät das Team der Service-Hotline telefonisch unter 07940 18-555.

bindung mit § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Niedernhall, Neuenstein, Forchtenberg, Ingelfingen, Krauthausen, Künzelsau, Waldenburg, Öhringen

- die Gemeinden Bretzfeld, Dörzbach, Kupferzell, Mulfingen, Pfedelbach, Schöntal, Weißbach, Zweiflingen,

folgende ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Aufhebung der Allgemein-

verfügung des Hohenlohekreises über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) vom 14. März 2020

und zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Hohenlohekreises zum Schutz vor der Verbreitung der Erkrankung COVID-19 und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen vom 14. März 2020:

- Die Allgemeinverfügung des Hohenlohekreises vom 14. März 2020 über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) wird mit Wirkung zum 4. Mai 2020 aufgehoben.

- Die Allgemeinverfügung des Hohenlohekreises vom 14. März 2020 zum Schutz vor der Verbreitung der Erkrankung COVID-19 und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen wird mit Wirkung zum 4.

Mai 2020 aufgehoben. 3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Künzelsau, 20. April 2020

gez. Dr. Matthias Neth Landrat

Die komplette Allgemeinverfügung kann über die Homepage www.hohenlohekreis.de unter Aktuelles > Bekanntmachungen abgerufen werden.

HOHENLOHE KREIS

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Hohenlohekreis erlässt im Wege der Zuständigkeit nach § 28 Abs. 3 in Ver-